

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wurde der Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt die Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 162-6.2
(jeweils Gesamthöhe 250 m; Nabenhöhe 169 m;
Rotordurchmesser 162 m; Nennleistung 6,2 MW)**

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Storkau	5	36
2	Storkau	5	36
3	Storkau	5	36
4	Arneburg	13	233
5	Arneburg	13	189

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

bei gleichzeitigem Rückbau (Repowering) von 9 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Arneburg, Sanne und Storkau durch den Landkreis Stendal erteilt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Verfügender Teil der Genehmigung

I. Entscheidung

I.1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen

*Juwi GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt*

auf Antrag vom 24.05.2022, eingegangen am 24.05.2022, zuletzt vervollständigt am 21.11.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (unbeschadet der Rechte Dritter) für die

*Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA)
im Windpark (WP) Arneburg-Sanne*

an folgenden Standorten in 39596 Arneburg und 39590 Tangermünde, OT Storkau

<u>WKA</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>X - Rechtswert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>	<u>Y - Hochwert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>
WKA 1	Storkau	5	36	701954,00	5836075,00
WKA 2	Storkau	5	36	701952,00	5836447,00
WKA 3	Storkau	5	36	701952,00	5836819,00
WKA 4	Arneburg	13	233	702253,00	5837080,00

WKA 5	Arneburg	13	189	702153,00	5837439,00
-------	----------	----	-----	-----------	------------

die Genehmigung erteilt.

- 1.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 5 WKA des Typs Vestas V 162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m mit 6,2 MW installierter Leistung bei gleichzeitigem Rückbau von 9 Bestandsanlagen des Typs GE 1.5sl mit einer Nabenhöhe von 85 m, einem Rotordurchmesser von 77 m und einer Gesamthöhe von 124 m mit 1,5 MW installierter Leistung.

Die Anlagen (Neubau) bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Transformator
- Zuwegung und Kranstellfläche.

- 1.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen

Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

- 1.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.

- 1.5 Unselbstständiger Bestandteil der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

- 1.6 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

- 1.7 Die Genehmigung wird unter den Bedingungen des Abschnittes III Nr. 1.1, 2.1 und 3.2 dieses Bescheides erteilt.

- 1.8 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der archäologischen Untersuchungen (vgl. Nr. III.3.6) sowie aus naturschutzfachlichen Aspekten (vgl. Nr. III.7.8) ergibt.

- 1.9 Das rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinden Stadt Arneburg und Stadt Tangermünde werden gemäß § 36 Abs. 2 BauGB ersetzt.

- 1.10 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie Auflagenvorbehalten bezüglich denkmal- und naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a

Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

28.04.2025 bis einschließlich 12.05.2025

an folgender Stelle aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 03931 607274)

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung sowie der Bekanntmachungstext werden zudem gemäß § 27 i.V.m. § 20 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de sowie gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse:

www.landkreis-stendal.de -> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen

der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltamt@landkreis-stendal.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung o.g. WKA hat gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides (hier: Ende der Auslegungsfrist) beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Stendal, den 07.04.2025

- Siegel -

Patrick Puhlmann